

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 22. April 1970

an die Regierung der Italienischen Republik zum Entwurf einer Verordnung
über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr
zwischen den Mitgliedstaaten

(in Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968
und der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 der Kommission vom 26. Februar 1969)

(70/268/EWG)

Die Ständige Vertretung Italiens hat der Kommission mit Schreiben vom 10. Februar 1970 den Entwurf einer Verordnung des Präsidenten der Republik über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten mitgeteilt

Diese Mitteilung ist als Anhörung der Kommission zu dem genannten Verordnungsentwurf im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 ⁽¹⁾ und von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 ⁽²⁾ anzusehen.

Die Kommission hält es nicht für erforderlich, eine Konsultation mit den übrigen Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 zu veranlassen.

Sie nimmt zu dem genannten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Mit dem Entwurf einer Verordnung des Präsidenten der Italienischen Republik sollen die für die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1174/68 und (EWG) Nr. 358/69 in Italien erforderlichen Mittel geschaffen werden.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Bestimmungen:

— In den Artikeln 1 und 2 werden die Regeln für die Inkraftsetzung und Veröffentlichung der Tarife nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 festgelegt.

— In den Artikeln 3 und 4 werden die zuständigen Behörden im Sinne der Artikel 5 und 7 der genannten Verordnung bestimmt und im einzelnen die Überwachung der Rechtfertigung der Sonderabmachungen und die etwaige Anwendung des Verfahrens ihrer vorherigen Genehmigung geregelt.

— In Artikel 5 wird die Veröffentlichung der Sonderabmachungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 geregelt.

— In den Artikeln 6 und 7 werden die Mittel und Einzelheiten der Überwachung der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 vorgesehen und die Überwachungsstellen bestimmt.

— In den Artikeln 8 bis 15 werden die Ahndungen im Falle von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie die diesbezüglichen Verfahrensregeln und Rechtsmittelvorschriften festgelegt.

2. Die Kommission stellt fest, daß der Entwurf einer Verordnung des Präsidenten der Italienischen Republik im ganzen gesehen den Erfordernissen der Verordnungen (EWG) Nr. 1174/68 und (EWG) Nr. 358/69 gerecht wird.

Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Festsetzung einer Frist von 10 Tagen für die Mitteilung der Sonderabmachungen an das Verkehrsministerium (Artikel 3 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs) nicht der Gemeinschaftsverordnung entspricht, in der die „unverzögliche“ Mitteilung dieser Abmachungen und der entsprechenden Unterlagen vorgesehen ist, namentlich im Hinblick auf die Ziele der in den Artikeln 3 und 4

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 6. 8. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 4. 3. 1969, S. 1.

der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 der Kommission vom 26. Februar 1969 vorgesehenen Veröffentlichung.

Falls die Festsetzung einer solchen Frist im Rahmen der italienischen Rechtspraxis unbedingt notwendig sein sollte, dürfte sie nach Auffassung der Kommission nicht über den ersten Arbeitstag nach Abschluß der Abmachung hinausgehen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, daß die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 1174/68 und (EWG) Nr. 358/69 außer den im Entwurf einer Verordnung des Präsidenten der Italienischen Republik vorgesehenen Maßnahmen weitere Durchführungsbestimmungen erfordert, bei denen es sich zwar nicht zwangsläufig um im Wege der Gesetzgebung zu erlassende Vorschriften handelt, die der Kommission aber dennoch vorher mitgeteilt werden müssen.

Diese Vorschriften müssen sich insbesondere erstrecken auf:

- a) die Bestimmung der „zuständigen Behörden“, die die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 vorgesehenen Stichprobenerhebungen über die innerhalb der Tarifmargen erhobenen Beförderungsentgelte durchzuführen haben;

- b) die Art und Weise der Veröffentlichung und Verbreitung des in Artikel 5 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen monatlichen Mitteilungsblattes gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 358/69.

Die Kommission weist die italienische Regierung auf diese Punkte hin und macht ferner darauf aufmerksam, daß sie auch zu den entsprechenden Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 358/69 angehört werden muß.

3. Abschließend gibt die Kommission vorbehaltlich der Erwägungen unter Ziffer 2 eine zustimmende Stellungnahme zu dem Entwurf einer Verordnung des Präsidenten der Italienischen Republik über die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1174/68 und (EWG) Nr. 358/69 ab.

Brüssel, den 22. April 1970

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY